

Sitzung vom 7. Dezember 2010

1755. Anfrage (Erfahrungen zum Registerharmonisierungsgesetz)

Die Kantonsräte Heinrich Frei, Winkel, und Lorenz Habicher, Zürich, haben am 20. September 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Am 11. Januar 2010 hat der Kantonsrat der Vorlage 4593 mit 150 zu 0 Stimmen zugestimmt. Diese Änderung des Gemeindegesetzes ist seit dem 1. April 2010 in Kraft. Im Vorfeld des Beschlusses gaben die Art und Weise der Erhebung sowie Aufwand und Kosten für die Gemeinden zu regen Diskussionen Anlass. Gemäss § 32 meldet sich eine Person bei der politischen Gemeinde, wenn sie sich dort niederlässt oder ihren Aufenthalt begründet. Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von dieser Meldepflicht. Die Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben wurde neu in § 35 geregelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die vollständige Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen haben Kanton und Gemeinden mit dieser Neufassung des Gemeindegesetzes zwischenzeitlich gemacht?
2. Wie erfolgte die Erfassung entsprechender Daten und welchen Aufwand bzw. Kosten waren damit verbunden? Falls externe Firmen mit der Erfassung beauftragt wurden, wie wurden die Auflagen des Datenschutzes eingehalten und welche Kosten sind entstanden?
3. Wurden im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten gemäss Neufassung des Gemeindegesetzes neue Stellen geschaffen?
4. Welcher zusätzliche Aufwand entstand den Hauseigentümern mit der Umsetzung der gesetzlich geforderten Registrierung?
5. Gibt es einen Benchmark betreffend der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes und der Nutzung neu erfasster Daten im Vergleich mit anderen Kantonen? Konkrete Beispiele zur Umsetzung in verschiedenen Kantonen sind durchaus erwünscht.
6. Welche Aussagen können zur Erfassung von Personen und Personengruppen, die sich infolge der Personenfreizügigkeit im Kanton Zürich aufhalten, gemacht werden?
7. Wie werden kurzzeitige Nutzer von Appartements – diese sind vor allem in der Stadt Zürich zahlreich entstanden – in diesem Zusammenhang behandelt? Werden sie gemäss § 32 oder § 35 erfasst?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Heinrich Frei, Winkel, und Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Änderung des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) vom 11. Januar 2010 (OS 65, 180) schuf der Kantonsrat die gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes (RHG; SR 431.02). Da die Gesetzesänderung erst seit 1. April 2010 in Kraft ist, sind die damit gemachten Erfahrungen noch gering.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich erfüllen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum Registerharmonisierungsgesetz ihren Zweck; sie erlauben es den Gemeinden, die zum Vollzug des Bundesrechts erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt planmässig und bisher ohne besondere Probleme. Zur Vorbereitung der Auskunftspflicht von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Liegenschaftsverwaltungen wurde sämtlichen im Kanton tätigen Vermieterinnen und Vermietern ein Merkblatt über die Einführung der amtlichen Wohnungsnummern zugestellt. Das Statistische Amt hat die Öffentlichkeit mit Medienmitteilungen über die für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen Schritte informiert. Die Gemeinden wurden direkt über die bei ihnen anstehenden Aufgaben unterrichtet. Für die Einführung der amtlichen Wohnungsnummern wurde der Post ein entsprechender Auftrag erteilt (Basisleistung), wobei den Gemeinden freistand, Zusatzangebote der Post in Anspruch zu nehmen. Sowohl die Schweizerische Post als auch das Statistische Amt haben Hotlines eingerichtet, die rege benutzt worden sind. Die dort vorgebrachten Fragen und Probleme konnten weitestgehend beantwortet bzw. gelöst werden. Gemessen an der Zahl der von den gesetzlichen Neuerungen betroffenen Personen war die Zahl der «Unzufriedenen» sehr klein.

Zu Frage 2:

Die Erfassung der Daten erfolgt so, wie das in der Weisung zur Änderung des Gemeindegesetzes dargestellt worden ist (Vorlage 4593; AB1 2009, 583). Grundsätzlich sind die zum Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes erforderlichen Daten bei den Gemeinden bereits vorhanden; sie werden über die Informatikplattform Sedex an das Statistische Amt weitergeleitet. Neu zu erfassen sind einzig gewisse An-

gaben, die für die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummern erforderlich sind (vgl. § 2 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Gemeindegesetzes vom 11. Januar 2010). Diese Angaben werden im Rahmen des erwähnten Dienstleistungsauftrags durch die Schweizerische Post bei den Liegenschaftsverwaltungen erhoben. Die Liegenschaftsverwaltungen konnten die Angaben in Papierform der Post zustellen oder sie ihr elektronisch übermitteln. Die Kosten für die Dienstleistungen der Post betragen rund 5 Mio. Franken (Basisleistung), zu denen weitere rund 3 Mio. Franken hinzukommen, die für die Klärung von Restfällen erforderlich sind. Bei der Erfüllung ihres Dienstleistungsangebots ist die Post an das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und die entsprechende Verordnung (IDV; LS 170.41) gebunden. Zudem wurde die Post vertraglich verpflichtet, dass sie die im Auftrag des Kantons Zürich erhobenen und bearbeiteten Daten ausschliesslich im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben bearbeiten, nicht aber für eigene Zwecke verwenden darf. Das Dienstleistungsangebot der Post ist dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Vorabkontrolle gemäss § 10 IDG zur Prüfung unterbreitet und von ihm am 25. Februar 2010 gutgeheissen worden.

Zu Frage 3:

Das «Projekt Registerharmonisierung mit amtlicher Wohnungsnummerierung» kann ohne Erhöhung des Stellenplans des Statistischen Amtes abgewickelt werden. Ein wesentlicher Teil der Aufgaben wurde durch das festangestellte Personal des Statistischen Amtes erledigt. Es wurden lediglich während rund zweier Jahre zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtumfang von 30 bis 40 Stellenprozenten angestellt.

Zu Frage 4:

Zur Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes müssen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer den Gemeinden die Daten der sogenannten Wohnungs- und Bewohnerlisten (WBL) übermitteln, also die Namen der Mieterinnen und Mieter sowie Wohnungsattribute wie Stockwerk, Zimmerzahl, Wohnungsfläche und Lage auf dem Stockwerk. Zusätzlicher Aufwand entsteht den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern durch die Übernahme der ihnen Ende dieses Jahres mitzuteilenden amtlichen Wohnungsnummern in ihre Informatiksysteme und die Eintragung dieser Nummern in neue Mietverträge und in separat auszustellende Wohnungsausweise. Weiter haben die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer die Gemeinden zu unterstützen,

wenn die für die Vergabe der Wohnungsnummern erforderlichen Angaben fehlen oder unklar sind. Verglichen mit der Gebäude- und Wohnungserhebung im Jahr 2000, als beispielsweise auch der Mietzins für eine Wohnung oder der Hauseigentübertyp (Privatperson, Wohnbau-genossenschaft, Immobiliengesellschaft) erhoben worden ist, mussten für die Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes bedeutend weniger Daten eingeliefert werden.

Zu Frage 5:

Das Registerharmonisierungsgesetz wird in den Kantonen sehr unterschiedlich umgesetzt. Dazu trägt auch bei, dass den Kantonen überlassen bleibt, ob sie die Wohnungen physisch nummerieren lassen oder nur eine administrative Wohnungsnummer einführen wollen (vgl. Art. 8 Abs. 3 RHG). Für die zweite Variante haben sich die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Luzern oder Zürich entschieden, indem den Wohnungen in allen Mehrfamilienhäusern eine administrative Wohnungsnummer vergeben wird. Der Kanton Thurgau sieht dies für komplexe Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Adresse vor. Andere Kantone wiederum überlassen den Entscheid zur Einführung physischer Nummern ihren Gemeinden (z. B. Bern und Graubünden). Nur die Kantone Basel-Stadt, Luzern und Zürich erheben die für die Registerbereinigung erforderlichen Daten zentral. Die hier skizzierte Vielfalt bei der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes in den Kantonen führt dazu, dass kein aussagekräftiger Benchmark geschaffen werden kann.

Zu Frage 6:

Es werden in der Regel nur Personen erfasst, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsbewilligung oder einer gültigen Kurzaufenthaltsbewilligung für mindestens drei Monate sind oder die aufgrund eines gültigen Arbeitsvertrages eine entsprechende Bewilligung erhalten werden. Personen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20) zur Erfüllung eines spezifischen Auftrags in die Schweiz einreisen, werden in der Regel nicht erfasst (z. B. Monteure).

Zu Frage 7:

Grundsätzlich haben sich auch Personen, die nur für kurze Zeit eine Wohnung nutzen, persönlich bei der Gemeinde anzumelden (§ 32 GG). Personen, die in einer Gemeinde über eine Zweitwohnung verfügen, diese aber nur selten nutzen, sind hingegen nicht meldepflichtig (vgl. § 32 Abs. 3 GG) und werden damit auch nicht im Einwohnerregister geführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi